

1675/J

der Abg. Rosenstingl und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Finanzzuweisungen an die Gemeinden zur Förderung des Personen-
nahverkehrs in Niederösterreich

§ 20 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 1993 regelt Finanzzuweisungen des Bundes an die Gemeinden zum Zweck der Förderung des Personennahverkehrs. Die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Finanzen Dr. Klima 450/AB vom 17. Juni 1996 weist den in § 20 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1993 genannten Betrag von 441,8 Millionen Schilling als Vorababzug der Mineralölsteuereinnahmen für die gleiche Verwendung aus.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen dazu an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

1. Wodurch ergibt sich der Betrag von 441,8 Millionen Schilling und seine Widmung?

zu Frage 1.:

2. Wie hoch waren jene Summen, die den einzelnen niederösterreichischen Gemeinden 1994 und 1995 von diesen 441,8 Millionen aus der MÖSt zur Förderung des Personennahverkehrs zur Verfügung standen? Welche Summen wurden tatsächlich angewiesen?

3. Nach welchen Kriterien wurden an die Gemeinden diese Finanzzuweisungen zur Förderung des Personennahverkehrs gewährt?

4. Wurden außer den oben genannten 441,8 Millionen andere Finanzzuweisungen an Gemeinden zur Förderung des Personennahverkehrs gewährt?

zu Frage 4.:

5. Welche Rechtsnormen liegen dieser Förderung zu Grunde?

6. Wie hoch waren die Summen, die den einzelnen niederösterreichischen Gemeinden 1994 und 1995 von diesen Mitteln zur Verfügung standen? Welche Summen wurden tatsächlich angewiesen?

7. Nach welchen Kriterien wurden an die Gemeinden diese Finanzzuweisungen zur Förderung des Personennahverkehrs gewährt?

8. In welcher Form wurde die korrekte Verwendung der unter Punkt 1. und 4. angesprochenen Mittel durch die niederösterreichischen Gemeinden überprüft? Sind Fälle mißbräuchlicher Verwendung bekannt?

9. Welche Konsequenzen können bei nicht korrekter Mittelverwendung gezogen werden?